

---

**Abgabensatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher  
Straßen in der Stadt Langenhagen  
(Straßenreinigungsabgabensatzung)**

**vom 04.03.1993  
in der Fassung vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen (Straßenreinigungsabgabensatzung) der Stadt Langenhagen beschlossen:

(Neufassung vom 04.03.1993; Amtsblatt Nr. 12/93; in Kraft seit 01.01.1985)

(1. Änderung vom 15.11.1993; Amtsblatt Nr. 48/93; in Kraft seit 01.01.1994)

(2. Änderung vom 11.12.1995; Amtsblatt Nr. 52/95; in Kraft seit 01.01.1996)

(3. Änderung vom 16.12.1996; Amtsblatt Nr. 1/97; in Kraft seit 01.01.1997)

(4. Änderung vom 15.12.1997; Amtsblatt Nr. 53/97; in Kraft seit 01.01.1998)

(5. Änderung vom 14.12.1998; Amtsblatt Nr. 52/98; in Kraft seit 01.01.1999)

(6. Änderung vom 20.12.1999; Nordhannoversche Zeitung vom 23.12.1999; in Kraft seit 01.01.2000)

(7. Änderung vom 17.12.2001; Nordhannoversche Zeitung vom 20.12.2001; in Kraft seit 01.01.2002)

(8. Änderung vom 13.12.2004; Nordhannoversche Zeitung vom 30.12.2004; in Kraft seit 01.01.2005)

(9. Änderung vom 31.08.2009; Nordhannoversche Zeitung vom 01.10.2009; rückwirkend in Kraft seit 01.01.2008)

(10. Änderung vom 14.12.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 17.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010)

(11. Änderung vom 13.12.2010, Nordhannoversche Zeitung vom 24.12.2010, in Kraft seit 01.01.2011)

(12. Änderung vom 12.12.2011, Nordhannoversche Zeitung vom 11.01.2012, in Kraft seit 12.01.2012)

(13. Änderung vom 30.01.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 16.02.2012, in Kraft seit 17.02.2012)

(14. Änderung vom 16.11.2015, Nordhannoversche Zeitung vom 09.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016)

(15. Änderung vom 10.12.2018, Nordhannoversche Zeitung vom 20.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Hinterlieger
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Inkrafttreten

---

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenhagen führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen vom 27.01.2003 in der aktuellen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.  
  
Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen angrenzen.
- (2) Ihnen werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke gleichgestellt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Langenhagen trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 und
- c) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden (Allgemeininteresse an der Straßenreinigung).

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsklasse.

Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden bis 0,49 m abgerundet und ab 0,50 m aufgerundet.

Grenzt ein Grundstück an mehr als eine von der Stadt zu reinigende Straße, ist bei der Ermittlung der Straßenfrontlänge der Schnittpunkt der verlängerten Geraden maßgebend.

- (3) Die im Reinigungsverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	I	-	Reinigung 1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse	II	-	Reinigung 1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse	III	-	Reinigung 1 x in der Woche (Fahrbahnen)
Reinigungsklasse	IV	-	Reinigung 3 x in der Woche (Fußgängerstraßen)

Die im Winterdienstverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind in Kategorien eingeteilt:

Winterdienstklasse A - Schneeräumung und/oder Streuung  
Winterdienstklasse B - Schneeräumung

- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

## § 4

### Hinterlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird wegen der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung um 25 vom Hundert gekürzt.

---

**§ 5****Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	1,54 €
Reinigungsklasse II	1,54 €
Reinigungsklasse III	3,08 €
Reinigungsklasse IV	15,39 €

Die Winterdienstgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Winterdienstklasse A	0,81 €
Winterdienstklasse B	0,18 €

**§ 6****Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als 1 Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Langenhagen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

**§ 7****Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Langenhagen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 8****Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Straßenreinigungsgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Stra-

Bereinigungsgebührenpflicht mit dem 1. Tage des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Änderungen in dem Umfange der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## § 9

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht. Der Gebührenanspruch wird durch Bescheid geltend gemacht.

## § 10

### **Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sind in vier fälligen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
  2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührensschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September der vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Ist die Veranlagung für die jeweilige Gebühr bis zum 15. Februar nicht vorgenommen worden, so ist an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der für das Vorjahr festgelegten Gebühr fällig.
- (5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Langenhagen, 21.12.2018

gez. Gotzes-Karrasch  
Erste Stadträtin